

XV. Gewerbewesen.

A. Allgemeine Angelegenheiten.

Bewegung der Gewerbe. Im abgelaufenen Jahre wurden zum Betriebe 4913 freie und 1265 handwerksmäßige Gewerbe angemeldet, 1295 gewerbliche Concessionen angefragt und 428 sonstige Beschäftigungen und Berufsarten, auf welche die Gewerbeordnung keine Anwendung findet, angetreten. Die bezüglichlichen Ziffern im Vorjahre waren hinsichtlich der freien Gewerbe 5018, der handwerksmäßigen 1279 und der concessionierten 1430.

Die Zahl der sämmtlichen angemeldeten Gewerbe, beziehungsweise Beschäftigungen betrug daher im ganzen 7901, die Zahl der Personen jedoch, welche Gewerbe angemeldet hatten, 8130 (8119 physische und 11 juristische Personen) und die Gesamtzahl der Inhaber von Gewerben am Schlusse des Jahres 1885 51.340 gegen 50.453 am Ende des Vorjahres. Mit Ende 1885 bestanden noch 191 radicirte, 125 im engeren Sinne verkäufliche und 62 kammergütliche Gewerbe.

Zur Illustration der Gewerbeverhältnisse mag auch dienen, daß in 7771 Fällen die Erwerbsteuer neu bemessen, in 5743 Fällen abgeschrieben, in 930 Fällen erhöht und in 768 Fällen herabgesetzt wurde.

Näheres über die Bewegung und den Stand der Gewerbe ist im Abschnitte XVII des statistischen Jahrbuches enthalten.

Reform des Gewerbegesetzes. Das Jahr 1885 bezeichnet auf dem Gebiete der Reform der Gewerbegesetzgebung einen hochwichtigen Abschnitt. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. März 1883, R.=G.=Bl. Nr. 39, welches das I., II., III., IV. und VII. Hauptstück der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R.=G.=Bl. Nr. 227, außer Kraft setzte und bezüglich der Eintheilung der Gewerbe, der Bedingungen des selbständigen Betriebes derselben, dann bezüglich des Umfanges und der Ausübung der Gewerbsrechte, hauptsächlich aber in Betreff der gewerblichen Genossenschaften neue Normen und Einführungen brachte, waren noch nicht völlig durchgeführt, als im Reichsgesetzblatte vom 11. März 1885, Nr. 22, das Gesetz vom 8. März 1885 erschienen war, welches die Abänderung und Ergänzung der im VI. Hauptstücke der alten Gewerbeordnung enthaltenen, das gewerbliche Hilfspersonale betreffenden Bestimmungen zum Gegenstande nahm, für die sämmtlichen Productionszweige von der einschneidendsten Bedeutung ist und daher in allen gewerblichen Kreisen, namentlich

unter den Arbeitern eine nicht minder intensive Bewegung als seinerzeit das Gesetz vom 15. März 1883 hervorgebracht hat. Diese zweite GewerbeGesetznovelle bildet im Vereine mit dem Gesetze vom 15. März 1883 die Grundlage der ganzen modernen österreichischen GewerbeGesetzgebung und berühren die dadurch ins Leben gerufenen Reformen so ziemlich alles, was durch Zeit und Umstände auf diesem Gebiete als reformbedürftig bezeichnet worden war. Die strittigsten gewerblichen Fragen, wie der Befähigungsnachweis, die Freiheit für Handel und Verkehr, die Heranziehung der Arbeiterschaft zur Beteiligung am Genossenschaftswesen, der Normalarbeitstag, die Sonntagsruhe zc., bezüglich deren im Schoße der Handels- und Gewerbetreibenden selbst seit Jahren die heftigsten Kämpfe geführt wurden und die auch vom Standpunkte der Wissenschaft vielfach beleuchtet und erörtert worden sind, gelangen hier ganz oder doch zum Theile im Wege des Gesetzes zur Austragung, und während die Novelle vom 15. März 1883 die Bestimmungen über die Befähigungsnachweise, die handwerksmäßigen Gewerbe, über den fabrikmäßigen Gewerbsbetrieb und die Regelung des Genossenschaftswesens enthält, werden durch das Gesetz vom 8. März 1885 principielle Bestimmungen über die verschiedenen Gattungen der Hilfsarbeiter, über den Normalarbeitstag in Fabriken, über die Arbeitspausen, die Sonntagsruhe und über andere wichtige Arbeitsverhältnisse erlassen.

Es braucht wohl nicht erst besonders hervorgehoben zu werden, daß die neuen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Sonntagsruhe und der Arbeitsdauer geeignet sind, Handel und Gewerbe wesentlich zu beeinflussen, die Concurrrenzverhältnisse mit Ländern, wo derartige gesetzliche Beschränkungen noch nicht bestehen, zu erschweren, und gewerbliche Unternehmungen, die sich den neuen Existenzbedingungen nicht rasch genug anzupassen vermögen, ins Wanken zu bringen. Es kann auch nicht die Aufgabe dieses Berichtes sein, zu untersuchen, ob die jetzige nichts weniger als günstige Lage der meisten Industriezweige der geeignete Zeitpunkt war, den Gewerbsunternehmern neue und empfindliche Lasten zu Gunsten ihrer Hilfsarbeiter aufzuerlegen und dadurch die durch Concurrrenz, Steuerlasten, Valuta-Entwertung u. dgl. ohnehin bedrängte Lage der Industrie noch schwieriger zu gestalten. Die Thatsache muß aber an dieser Stelle registriert werden, daß die früher bestandenen Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche sich lange schon überlebt haben, in letzterer Zeit geradezu unhaltbar geworden sind, daß die Gesetzgebung eine Sanierung derselben, ohne den Staat in Gefahr zu bringen, nicht mehr aus dem Auge verlieren durfte, und daß die Fürsorge für die Arbeiterschaft gerade in diesen beiden Gesetzen mehrfach den prägnantesten Ausdruck, respective die eifrigste Bethätigung gefunden hat.

Deshalb haben auch gerade diese Normen die größte Aufmerksamkeit der Handels- und Gewerbetreibenden auf sich gezogen, und dies möge es wohl rechtfertigen, wenn denselben noch einige weitere Bemerkungen gewidmet und die Wirkungen ihres Erscheinens etwas näher beleuchtet werden.

Der § 75 des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, bedeutet mit seinem Fundamentalsatze: „An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen“ bei stricter und ausnahmsloser Durchführung eine sehr erhebliche Reducierung der Gesamtproduction und im Verkehrswesen eine Einschränkung, welche, wenn sie auch nur einen Tag in jeder Woche anzudauern hätte, die Jetztzeit bei ihrem raschen Gange nicht zu ertragen vermöchte. Es wurde daher nicht nur beim Kleingewerbe, das die Arbeit an Sonntagen vormittags gewohnt war und daher gar nicht entbehren zu können glaubte,

sondern auch in den Fabriken der Großindustrie, obwohl diese auch bisher schon an Sonntagen nur in äußerst dringenden Fällen arbeiten ließ, dem Beginne der Wirksamkeit dieser neuen gesetzlichen Bestimmung mit Bangen entgegengesehen.

Allein das Gesetz hatte offenbar gar nicht die Absicht, jeder wie immer gearteten Arbeit an Sonntagen Halt zu gebieten; der § 75 selbst gestattet schon in seinen weiteren Absätzen die Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten an Gewerbelocalen und Werkvorrichtungen und ermächtigt den Handelsminister, im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht bei einzelnen Kategorien von Gewerben, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes unthunlich oder bei denen der ununterbrochene Betrieb im Hinblick auf die Bedürfnisse der Consumenten oder des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist, die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen zu gestatten.

Durch die Verordnung des Handelsministers vom 27. Mai 1885, Nr. 83 des R.-G.-Bl., wurden ferner jene Kategorien von Gewerben bestimmt, welchen a) wegen Unthunlichkeit einer Unterbrechung des Betriebes, b) im Hinblick auf die Bedürfnisse der Consumenten, und c) mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs die gewerbliche Arbeit an Sonntagen gestattet wird, und ist dadurch der Kreis der gesetzlich zulässigen Ausnahmen derart erweitert worden, daß die unbestreitbare Strenge des oberrwähnten Grundsatzes wesentlich gemildert und dem unausschiebbaren Geschäftsverkehr eine genug breite Bahn wieder geöffnet worden ist.

Deffenungeachtet fühlten sich zahlreiche Zweige der Großindustrie sowie des Kleingewerbes durch die Normen bezüglich der Sonntagsruhe in ihrem Fortkommen behindert, und nicht nur einzelne Fabrikanten und Kleingewerbetreibende, sondern auch viele Genossenschaften, Vereine und andere Corporationen richteten Bitt- oder Gedenkschriften an den Handelsminister, um für sich, respective die Consorten die gänzliche Aufhebung des § 75 des Gesetzes vom 8. März 1885 oder doch eine Einschränkung der darin enthaltenen Bestimmungen zu erlangen.

So haben die Kleidermacher in Wien eine Petition an das k. k. Handelsministerium gerichtet, in welcher sie um Gestattung von Ausnahmen von den die Sonntagsruhe betreffenden Bestimmungen des Gewerbegesetzes, beziehungsweise um Bewilligung der Sonntagsarbeit während der Saison ansuchen.

Die Buchdruckereien Wiens petitionierten um die Gestattung der Sonntagsarbeit in dringenden Fällen, ferner abgesehen davon die Firmen „Elbemühle“, Ch. Reißer & Werthner, die Kunstbuchdruckerei „Steyrermühle“ um eine ähnliche Ausnahme.

Die Händler mit Grabkreuzen und Grabausstellungsgegenständen ersuchten um Gestattung des Verkaufes ihrer Waren auch an Sonntagen nachmittags.

Eine ähnliche Begünstigung wünschten die Wächslers und Kerzelsverkäufer zu erlangen und haben das Ansuchen gestellt, den Verkauf von Wachswaren am 1. November nachmittags jeden Jahres betreiben zu dürfen.

Die Genossenschaft der Büchsenmacher hat die Gestattung gewerblicher Arbeiten an Sonn- und Feiertagen in der Zeit vom 1. Mai bis Ende December jeden Jahres, und die Genossenschaft der Rothgerber und Lederer die Gestattung von derlei Arbeiten bei der Gerberei an Sonntagen durch zwei Stunden für alle zum unge störten Betriebe dieses Gewerbes erforderlichen Vorrichtungen verlangt.

Ferner hat die Genossenschaft der Kürschner um Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen für alle dringenden Fälle, hauptsächlich in den Monaten November

und December eines jeden Jahres angefucht und die Genossenschaft der Fleischhauer die Bitte gestellt, bei der Erzeugung von Wurst- und Selchwaren an Sonntagen bis $\frac{1}{2}$ 12 Uhr vormittags und in den Morgenstunden des Montags von 2, spätestens 3 Uhr an arbeiten zu dürfen.

Die Genossenschaft der Tapezierer und Decorateure bat um Ertheilung der Bewilligung, die nothwendigen unaufschiebbaren gewerblichen Arbeiten in der Zeit vom 1. September bis Ende December jeden Jahres auch an Sonntagen verrichten zu dürfen, während die Genossenschaft der Großfuhrleute und die Genossenschaft der Kleinfuhrleute die Bewilligung zu erlangen suchten, während der Winterszeit auch an Sonntagen Eiszufuhren besorgen zu dürfen.

Die Genossenschaft der Gemischtwarenverschleißer hat beim k. k. Handelsministerium eine Petition um uneingeschränkte Gestattung des Kleinverschleißes von Beleuchtungs- und Beheizungsmaterialien auch an Sonntags-Nachmittagen eingebracht, und auch die Kohlen-En gros-Händler haben um die Bewilligung zur Sonntagsarbeit während der Wintermonate angefucht. Dagegen hat der Verein der Spezerei-, Material- und Vermischtwarenhändler im Gegenseize zu den Gemischtwarenverschleißern die Bitte vorgebracht, das k. k. Handelsministerium möge die Ausnahme, wonach die Lebensmittelverkäufer ihre Ware den ganzen Tag verkaufen dürfen, einschränken und bei sämtlichen Approvisionierungs-Geschäftsleuten ohne Ausnahme im Polizeirayon von Wien die Sonntagsruhe von 12 Uhr an einführen. Ein ähnliches Anliegen hatten die in Bogelfangs Restauration Versammelten (Handelsleute, meistens aber Handlungs-Commis), welches dahin gieng, das alle Geschäfte mit Einschluß derjenigen der Approvisionierungs-Gewerbsleute an Sonntagen um 9 Uhr geschlossen werden müssen.

Der Verein für kaufmännische Interessen in Wien hielt die Aufhebung der Sonntagsruhe für alle Handelsgewerbe im Monate December eines jeden Jahres für nothwendig und hat in diesem Sinne eine Petition überreicht, während die Samenhändler in Wien das Petikum gestellt haben, es sei im Hinblick auf den in den Monaten Jänner bis April jeden Jahres eintretenden Bedarf an Sämereien und angesichts der Nothwendigkeit, gerade in dieser Zeit die intensivste Thätigkeit in Verschickungen zu entfalten, die Sonntagsarbeit in dieser Zeitperiode zu gestatten. Die „Untermanhartsberger“, Verein von Kaufleuten in Niederösterreich, baten um Gestattung gewerblicher Arbeiten an Sonntagen bis 3 Uhr nachmittags.

Die Bronzewarenerzeuger Jaeger & Thiele sind um Nachsicht von der Einhaltung der Sonntagsruhe in der Zeit vom Jänner bis Mitte März jeden Jahres eingeschritten, weil während dieser Zeit für Bälle, Kränzchen und andere derlei Vergnügungen bestimmte Damenpenden zu liefern sind.

Desgleichen haben J. C. Löwenfeld & Sohn, dann Guido Rütgers um Gestattung der Sonntagsarbeit in ihren auf den Linien der k. k. österreichischen Staatsbahnen betriebenen ambulanten Imprägnierungsarbeiten angefucht und sind schließlich die Gewerbsunternehmer Dittmar, Carl Gerolds Sohn, Marcus Herzog, Rosa Scherpner, Josef Swoboda und mehrere andere um Ausnahmen von den Bestimmungen bezüglich der Sonntagsruhe eingekommen. —

Wenngleich das k. k. Handelsministerium an dem Grundsätze festhielt, das die Normen bezüglich der Sonntagsruhe durchgeföhrt werden müssen und die Ausnahmen nur im Rahmen des betreffenden Gesetzes und der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 83 zulässig sind, so konnte es sich doch der Überzeugung nicht

verschließen, daß dem öffentlichen Interesse weitere Concessionen gemacht werden müssen, und daß noch andere Ausnahmen, wenn auch nicht für einzelne Individuen, so doch für ganze Gewerbekategorien unabweisbar geworden sind. In Anwendung dieses Grundsatzes wurden zwar die vorerwähnten Petitionen sämmtlich abschlägig beschieden; den Bedürfnissen allgemeiner Natur jedoch, welche dem k. k. Handelsministerium mittels speciellen Berichtes des Magistrates vom 20. Juli 1885 bekanntgegeben wurden, hat die vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht erlassene Verordnung vom 21. September 1885, R.-G.-Bl. Nr. 143, in welcher die meisten und wesentlichsten Anträge des Magistrates, dann die Wünsche der Handeltreibenden der kleinen Landstädte und Märkte in Niederösterreich Berücksichtigung gefunden haben, Rechnung getragen, und wurde dadurch die Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 83, wesentlich erweitert und ergänzt, so daß gegenwärtig unter anderen nicht nur dringliche Adaptierungsarbeiten an Wohnungen innerhalb des Zeitraumes von acht Tagen vor bis acht Tage nach dem gesetzlichen Ausziehtermin, dann das Einschneiden von Glastafeln, Arbeiten an Schlössern und Schlüsseln, sondern überhaupt alle aus öffentlichen, insbesondere aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten unaufschieblichen Arbeiten vorübergehender Natur auch an Sonntagen zulässig sind.

Die gesetzlichen Normen über die Sonntagsruhe wurden aber nicht nur erweitert, sondern dort, wo Zweifel rege geworden sind, auch ämtlich erläutert, und sind in dieser Richtung die nachfolgenden Entscheidungen zu verzeichnen:

1. Der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 17. Juli 1885, betreffend die Sperrung der Verkaufsläden während der Nachmittagsstunden der Sonntage, wonach das bloße Offenhalten der Geschäftslocalitäten nicht als strafbar zu behandeln ist.

2. Die Verordnung des k. k. Handelsministeriums einverständlich mit dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht vom 30. Juli 1885, R.-G.-Bl. Nr. 8, womit Punkt 10 des § 2 der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 83, dahin erläutert wird, daß Geschäftsleute, welche gleichzeitig Lebensmittel und andere Waren (die nicht Lebensmittel sind) verkaufen, bei den nicht unter den Begriff von Lebensmitteln fallenden Waren auf den Verkauf bis 12 Uhr beschränkt sind.

3. Der Ministerial-Erlaß vom 21. September 1885, womit die Geltung der gewerbegesetzlichen Vorschriften über die Sonntagsruhe auch für solche Unternehmungen, welche keine Gehilfen beschäftigen, außer Zweifel gestellt wird.

4. Der Magistratsbeschuß vom 18. Juni 1885, wonach auch die selbständig Gewerbetreibenden während der Stunden der Sonntagsruhe gewerbliche Arbeiten nicht verrichten dürfen.

5. Der Handelsministerial-Erlaß vom 3. November 1885, betreffend die Gattung der Eisverföhrung an Sonntagen in jenen ausnahmsweisen Fällen, in welchen dieselbe für die Eisverföhrung der Bevölkerung als nothwendig und zugleich als unaufschieblich erkannt wird.

6. Der Statthaltereie-Erlaß vom 20. October 1885, wonach das Zurückföhren leerer Kohlenwägen aus der Reparatur an Sonntagen keine Verletzung der Sonntagsruhe darstellt und als nicht strafbar erklärt wird.

7. Der Statthaltereie-Erlaß vom 12. December 1885, womit ausgesprochen wurde, daß in dem Trebernverföhren durch Milchmeier an Sonntagen eine

Übertretung der Bestimmungen über die Sonntagsruhe nicht erblickt werden könne, indem die Fütterung der Kühe mit Trank und Trebern in Wien allgemein üblich, eine Unterbrechung dieser Art der Fütterung an einigen Tagen schädlich und die Beschaffung des Trankes und der Trebern in der Regel nur von Tag zu Tag möglich ist, die Deckung dieses zur Fütterung von Kühen nöthigen Bedarfes überhaupt zu gewerblichen Arbeiten nicht zu rechnen ist. —

Das Gesetz vom 8. März 1885 mit Inbegriff der Bestimmungen über die Sonntagsruhe trat am 11. Juni 1885 in Wirksamkeit, und die zahlreichen Strafamtshandlungen des Magistrates in dieser Richtung zeigen, daß viele Gewerbetreibende, namentlich aus den Kreisen des Kleingewerbes, nur mit Widerstreben den Bestimmungen desselben nachgekommen sind. In den dem Zeitpunkte der Wirksamkeit folgenden sechs Monaten des Jahres 1885 sind 861 Anzeigen wegen Störung der Sonntagsruhe beim Magistrate eingelaufen. Unter den zur Verantwortung gezogenen Gewerbetreibenden waren 56 Schuhmacher, 37 Schneider, 34 Tischler, 24 Müller, 20 Bäcker, 14 Hutmacher *z.* Es wurden ferner wegen dieser Gesetzesübertretung bis zum Jahreschlusse 301 Gewerbsunternehmer mit Geldbußen von 1—100 fl. bestraft, und muß dabei hervorgehoben werden, daß unter den Bestraften nur sechs größere Fabrikbesitzer waren, und daß auch diese zu der an Sonntagen verbotenen Arbeit meist durch früher abgeschlossene Arbeits-, respective Lieferungsverträge genöthigt waren.

Die zweite höchst wichtige Neuerung auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung, welche die Arbeitskraft des Magistrates als Gewerbebehörde erster Instanz in einem erhöhten Grade in Anspruch nahm, war die in dem Gesetze vom 8. März 1885 enthaltene Regelung der Arbeit in fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen, die im § 96a enthaltene Festsetzung eines Normalarbeitstages, sowie die Bestimmung der Grenzen der Arbeitszeit für die verschiedenen Gattungen der Hilfsarbeiter, über welche hinaus bei derlei Unternehmungen nicht hinausgegangen werden darf, endlich die Anordnung von Arbeitspausen, die während der Arbeitszeit eingehalten werden müssen.

Auch zu diesen im Gesetze selbst enthaltenen Bestimmungen wurden die darin in Aussicht genommenen Durchführungs- und Nachtragsverordnungen publiciert und in erster Linie durch die vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern erlassene Verordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 82, bezüglich der den Hilfsarbeitern zwischen den Arbeitsstunden zu gewährenden Ruhepausen für einzelne Kategorien von Gewerben Erleichterungen gewährt. Durch die Verordnung des Handelsministers vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 84, wurde auf Grund des § 95 des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, auch die Nachtarbeit jugendlicher Hilfsarbeiter für bestimmte Kategorien von Gewerben (Sensenindustrie, Seidenfilanden, Gast- und Schankgewerbe) gestattet und durch die Verordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 85, auf Grund des § 96a der Gewerbegesetznovelle vom 8. März 1885 einzelnen Gewerbekategorien die Verlängerung der täglichen 11stündigen Arbeitszeit um eine Stunde bewilligt und bei den Gewerbeunternehmungen mit ununterbrochenem Betriebe die Arbeitszeit behufs Ermöglichung des wiederkehrend erforderlichen Schichtwechsels geregelt.

Es wurden ferner durch die Handelsministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 86, auf Grund des § 96b der bezogenen Gewerbegesetznovelle jene Kategorien von fabrikmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen bezeichnet, bei denen

jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, sowie Frauenspersonen überhaupt zur Nacharbeit verwendet werden dürfen, und außerdem sind mehrfache Interpretationsvorschriften erlassen worden, die wegen der allgemein verbindenden Normen, welche sie enthalten, hier nicht unerwähnt gelassen werden dürfen, und zwar:

1. Der Handelsministerialerlass vom 27. Mai 1885, betreffend die zeitweise Verlängerung der täglichen Maximal-Arbeitsdauer in fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen.

2. Der Handelsministerialerlass vom 2. December 1885, betreffend die Bewilligung von Überstunden beim fabrikmäßigen Betriebe.

3. Der Statthaltereierlass vom 6. October 1885, womit die Statthalterei eröffnet hat, nicht in der Lage zu sein, für unbestimmte und muthmaßliche Bedarfsfälle Überstunden zu bewilligen, da das Gesetz § 96 a vom 8. März 1885 als Bedingung voraussetzt, daß das vermehrte Arbeitsbedürfnis bereits eingetreten sei.

Durch die im § 96 a des Gesetzes vom 8. März 1885 enthaltene Bestimmung, daß fabrikmäßig betriebene Unternehmungen, im Falle sie die 11-, beziehungsweise 12 stündige Arbeitszeit, welche letztere nur bei den in der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 85, bezeichneten Fällen bis 11. Juni 1888 gesetzlich gestattet ist, verlängern wollen, verpflichtet sind, die bezügliche Anmeldung bei der Gewerbebehörde erster Instanz zu erstatten, beziehungsweise bei dieser um die Bewilligung einzuschreiten, sind dem Magistrate neue Aufgaben zugewachsen, die umsoweniger übersehen werden können, als der Magistrat auch alle Gesuche, die eine Arbeitsverlängerung über die Dauer von drei Wochen bis zu 12 Wochen bezwecken, zu begutachten und mittels Berichtes der k. k. n.-ö. Statthalterei vorzulegen hat. Solche Anmeldungen, respective Gesuche wurden im Berichtsjahre 83 vom Magistrate erledigt und weitere 37 der Statthalterei zur Bewilligung vorgelegt.

Die Nothwendigkeit zu der begehrten Arbeitsverlängerung trat am meisten in den hiesigen Buchdruckereien ein, während andere Productionszweige, als: die Industrie in Leder und Papier, die Maschinenerzeugung, die Schlossereien und andere Metallbranchen, die Syphonerzeugung, dann die Ejectorenfabrik nur in einem verschwindend kleinen Percent daran theilnahmen. Zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 27. Mai 1885 sind die vom Magistrate erteilten Bewilligungen zur Arbeitsverlängerung an fabrikmäßig betriebene Unternehmungen vierteljährig der k. k. Statthalterei in einem Ausweise vorzulegen. Diese Bewilligungen werden sodann von der k. k. Statthalterei in der Wiener Zeitung publiciert.

Die meiste Arbeit des Magistrates hat aber die im § 88 a enthaltene Bestimmung verursacht, wonach in den Fabriken und jenen Gewerksunternehmungen, in welchen über 20 Hilfsarbeiter in gemeinschaftlichen Localen beschäftigt sind, eine vom Magistrate vidierte Arbeitsordnung angebracht sein muß. Im Sinne und im Geiste des VI. Hauptstückes der abgeänderten (neuen) Gewerbeordnung ist nämlich das zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer eingegangene Arbeitsverhältnis als ein vertragsmäßiges anzusehen, und es ist nur eine Folge dieses Grundsatzes, daß das Gesetz durch den § 88 a die Anbringung einer Arbeitsordnung, welche die wesentlichsten Punkte dieses Vertrages enthalten muß, im Fabriklocale angeordnet hat.

Diese Arbeitsordnungen hätten nach dem Schlußabsatze des § 88 a binnen acht Tagen nach dem Eintritte der Gewerbegesetznovelle in Wirksamkeit treten, also bis spätestens 20. Juni dem Magistrate zur Prüfung und Bidierung vorgelegt werden sollen, und es war zu erwarten, daß die Wichtigkeit des Gegenstandes die Gewerbsunternehmer veranlassen wird, dieser gesetzlichen Bestimmung nachzukommen. Leider ist diese Voraussetzung nicht eingetreten. Auch waren die nach der Wirksamkeit dieser gesetzlichen Norm zur Bidierung spärlich einlaufenden Arbeitsordnungen in den meisten Fällen sehr mangelhaft, es wurden sogar Arbeitsordnungen aus früheren Jahren (sogenannte Hausordnungen) ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1885 vorgelegt und wurde deren Genehmigung verlangt. Solche Elaborate mußten daher, mitunter wiederholt, wegen Mangelhaftigkeit oder weil sie ganz ungesetzliche Bestimmungen enthielten, zurückgestellt werden.

Oft konnte der Zweck nur in der Art erreicht werden, daß jeder einzelne Punkt mit dem Fabrikshaber zuerst gründlichst besprochen und nach Rücksichtnahme auf alle obwaltenden Verhältnisse in einer ganz neuen, dem Gesetze entsprechenden Form in die Arbeitsordnung aufgenommen wurde, was mit zahlreichen Besprechungen und mit einem großen Zeitaufwande verbunden war. Manche Arbeitsordnungen gestalteten sich wegen der Aufnahme minutiöser Details sehr umfangreich und verursachten um so langwierigere Verhandlungen, als die Fabrikshaber in den gesetzlichen Bestimmungen über Conventionalstrafen (§ 88 a, lit. g des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22) gesetzliche Anhaltspunkte für ihr Vorgehen gefunden zu haben glaubten und daher nur schwer von ihren sonderbaren, gesetzlich nicht zu rechtfertigenden Satzungen abzubringen waren. Der Versuch wegen Einführung einer allgemein giltigen Arbeitsordnung stieß auf Schwierigkeiten, da fast jeder Fabricationszweig seine speciellen Bedürfnisse und die Eigenheiten seines Etablissements berücksichtigt haben wollte, was selbstverständlich nicht möglich war.

Die Zahl der zur Bidierung vorgelegten Entwürfe erreichte bis Ende des Jahres 1885 die Ziffer von 223, von welchen nur 89, als dem Gesetze entsprechend und zur Affichierung im Fabriklocale geeignet, das behördliche Visum erlangten. Die Wirkung der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitsordnungen erwies sich jedenfalls als eine sehr erspriessliche, denn sie haben auf die Verminderung der Beschwerden des Arbeitspersonales wesentlichen Einfluß genommen und manchen Streit, der sonst zur Austragung vor die Gewerbebehörde gelangt wäre, verhindert, namentlich haben aber präcise Bestimmungen bezüglich der Kündigungsfrist, welche jede genehmigte Arbeitsordnung enthalten muß, auf die Besserung des Verhältnisses zwischen Arbeiter und Arbeitsgeber hingewirkt und dieselben freundlicher gestaltet.

Es kann nicht unerwähnt gelassen werden, daß die Gewerbegesetznovelle vom 8. März 1885 laut § 73 lit. c auch die Lehrlinge zu den Hilfsarbeitern rechnet, ganz neue Gattungen von Gehilfen, als: Kellner, Kutsher, welche früher zu den Diensthoten rangierten, und die neue Arbeiter-Kategorie von Arbeitspersonen für untergeordnete Hilfsdienste schafft, und daß, da nach § 79 alle Hilfsarbeiter (mit Ausnahme der Handlungskommiss) mit Arbeitsbüchern versehen sein müssen, welche von der Gemeinde des Aufenthaltsortes des Bewerber auszufertigen sind, diese gesetzliche Bestimmung ebenfalls die Arbeit des Magistrates in Anspruch nahm, als nun an mehr als 20.000 Lehrlinge und mindestens ebenso viele Hilfsarbeiter für untergeordnete Hilfsleistungen Arbeitsbücher auszufertigt werden müssen. Thatsächlich hat das städtische Conscriptiionsamt,

dem vom Magistrate die Ausfertigung der Arbeitsbücher übertragen wurde, im Jahre 1885 allein 13.000 Arbeitsbücher neuer Form auszufertigt, und nachdem die Genossenschaften der Gastwirte, Kaffeesieder, der Einspänner, Fiaker und der Lohnkutscher aufgefördert worden sind, ihre Hilfsarbeiter zu verhalten, sich mit Arbeitsbüchern zu versehen, ist zu erwarten, daß sich die Zahl der Bewerber um Arbeitsbücher im nächsten Jahre noch beträchtlich steigern werde. Hier dürfte es am Platze sein, auch noch auf die neue gesetzliche Bestimmung hinzuweisen, daß die Aufnahme minderjähriger Lehrlinge auf Grund eines besonderen Vertrages zu erfolgen hat.

Allein nicht nur die zur Durchführung der zweiten Gewerbegefnovelle vom 8. März 1885 erforderlichen Arbeiten haben die Thätigkeit des Magistrates in vielfacher Richtung in Anspruch genommen, es waren unter einem auch die zur Durchführung des Gesetzes vom 15. März 1883 nothwendigen Arbeiten weiter zu fördern und, nachdem im Jahre 1884 die provisorische Constituierung der Genossenschaften und der Gehilfenversammlungen nahezu vollendet war, im Jahre 1885 die definitive Constituierung dieser Körperschaften anzustreben und die nach dem obencitirten Gesetze im Rahmen der einzelnen genossenschaftlichen Verbände ins Leben zu rufenden Institutionen des schiedsgerichtlichen Ausschusses und der genossenschaftlichen Krankencasse auf die legale Basis oberbehördlich genehmigter Statuten zu stellen.

Die Activierung der schiedsgerichtlichen Ausschüsse konnte gewiß nur auf Grund der genehmigten diesfälligen Statuten erfolgen und war auch mit der Constituierung der genossenschaftlichen Krankencassen, wie schon im Verwaltungsberichte pro 1884 S. 168 angedeutet wurde, aus Zweckmäßigkeitsgründen bis zur Genehmigung der Genossenschaftsstatuten und der Statuten der Gehilfenversammlung, beziehungsweise bis zur Beendigung des rücksichtlich dieser beiden Institutionen bestehenden Provisoriums zuzuwarten. Immerhin waren manche Genossenschaften mit der ihnen nach § 110 des neuen Gewerbegesetzes obliegenden Vorlage der im Sinne der Bestimmungen der Gewerbeordnung reformirten Genossenschaftsstatuten an die Gewerbebehörden mehr als nöthig im Rückstande geblieben und mußten dieselben daher wiederholt und nachdrücklichst vom Magistrate aufgefordert werden, ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen und die ausständigen Statutenentwürfe vorzulegen. Infolge dieses beharrlichen Drängens haben die Genossenschaften im Verlaufe des Berichtsjahres 68 Genossenschafts-, 40 Gehilfenversammlungs-, 38 Schiedsgerichts- und 23 Krankencassenstatute eingereicht und dadurch den Magistrat in die Lage versetzt, diese Elaborate mit eingehenden Gutachten der k. k. n.-ö. Statthalterei zur Entscheidung über deren Gesetzmäßigkeit vorzulegen.

Es bleibt jedenfalls eine auffallende Thatsache, daß im Jahre 1885, also im dritten Jahre nach eingetretener Wirksamkeit der neuen Gewerbeordnung, noch immer nicht auf eine complete Reform der Genossenschaftsstatuten der in Wien bestehenden Genossenschaften hingewiesen werden konnte. Diese Thatsache ist um so auffälliger, als die Regierung den gewerblichen Corporationen sowohl für die Genossenschaften, als auch für die neu geschaffenen Institutionen der Gehilfenversammlung, des schiedsgerichtlichen Ausschusses und der Krankencassen Normalstatute ausarbeiten ließ und dadurch die Aufgabe der Genossenschaften, die nach ihrer Besonderheit nur wenig zu ändern brauchten, wesentlich erleichtert hat. Die Sache bedarf unbedingt einer Aufklärung. Die meisten Genossenschaften glaubten nämlich es ihrer Autonomie schuldig zu sein, ihre eigenen Wege zu gehen und die ihnen von der Regierung angebotene Hilfe zu ignorieren, und haben infolge dessen Statutenentwürfe zu Tage gefördert, deren Ge-

nehmung mit Rücksicht auf die klaren Bestimmungen des Gewerbegesetzes absolut unzulässig war und daher vom Magistrat der k. k. Statthalterei nicht empfohlen werden konnte.

Es hatten sich übrigens noch viele andere Umstände vereinigt, um die Begutachtung der weitaus großen Mehrzahl dieser Statuten zu einer überaus schwierigen und mühevollen zu gestalten. Insbesondere machte sich nicht selten die Erscheinung geltend, daß Genossenschaften denjenigen ihrer Wünsche, welche seitens der Gesetzgebung entweder keine oder doch nicht die volle Berücksichtigung gefunden hatten, einfach durch die Aufnahme in die Statuten normative Kraft und Geltung zu verleihen suchten.

Diese Wünsche betrafen hauptsächlich die Erlangung eines entscheidenden Einflusses auf die Beurtheilung des Befähigungsnachweises bei handwerksmäßigen Gewerben, die Einschränkung der Rechtsphäre der dem weiblichen Geschlechte angehörenden Genossenschaftsmitglieder, die Überwälzung der dem Lehrherrn gemäß § 100 des Gewerbegesetzes obliegenden Fürsorge für die erkrankten Lehrlinge auf die Genossenschaft, die Verwendung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung der Genossenschaft zc. zc.

Manche Genossenschaften strebten entgegen der Vorschrift des § 106 des Gewerbegesetzes die Ausdehnung ihres territorialen Umfanges weit über die Grenzen des bisherigen durch das alte Statut bestimmten Genossenschaftskrayons (einige sogar auf ganz Niederösterreich), sowie die Ausscheidung mißliebiger Gewerbe aus dem Genossenschaftsverbande an, ohne daß die nach § 111, 2. Absatz des Gewerbegesetzes hierzu erforderlichen Vorbedingungen vorhanden waren.

Die Gehilfen dagegen suchten auf statutarischem Wege Einfluß auf das Lehrlingswesen, die Arbeitsvermittlung, die Regelung der Arbeitszeit und der Lohnverhältnisse zu gewinnen, die Stelle eines Obmannstellvertreters der Gehilfenversammlung zu erlangen und sich insbesondere von dem Einflusse des Genossenschaftsvorstehers auf die Einberufung einer Gehilfenversammlung dadurch zu emancipieren, daß sie es einfach unterließen, die hierauf bezügliche Vorschrift des § 120, alinea 4 des Gewerbegesetzes in das Statut aufzunehmen.

Rücksichtlich der Statuten für den schiedsgerichtlichen Ausschuss bot vornehmlich die Frage der Entlohnung der Schiedsrichter aus dem Stande der Gehilfen bei manchen Genossenschaften ernste Schwierigkeiten. Der Magistrat hat in dieser Frage, wenn auch das Gesetz eine imperative Bestimmung diesfalls nicht enthält, dahin zu wirken gesucht, daß den genannten Functionären für den Entgang an Lohn oder doch an freier Zeit aus Genossenschaftsmitteln eine entsprechende Entschädigung in Form von Präsenzgeldern gewährt werde, weil andernfalls zu besorgen war, daß die Gehilfen kaum jenen Pflichteifer bethätigen werden, welcher im Interesse einer regelmäßigen Amtsthätigkeit des schiedsgerichtlichen Ausschusses unumgänglich nothwendig ist, und dadurch der Bestand der ganzen Institution in Frage gestellt erschiene. Gleichwohl weigerten sich sogar einige der besser situirten Genossenschaften ganz entschieden, dem Wunsche der Behörden in dieser Richtung nachzukommen.

Bei dieser Sachlage war es ganz natürlich, daß sich die Berichtigung der in vielfacher Beziehung mangelhaften Statuten nur langsam vollzog, und daß, ungeachtet sich der Magistrat in seinem Gutachten nicht darauf beschränkte, einfach die ungeschicklichen und unzweckmäßigen Bestimmungen und sonstigen Mängel anzudeuten, sondern seine Anträge eingehend begründete und zugleich die Art und Weise, wie die Verbesserung zu geschehen hatte, angab, nur 20 Genossenschaften für ihre Statuten und 4 davon auch für die

Statuten der Gehilfenversammlung und des schiedsgerichtlichen Ausschusses die Genehmigung der k. k. n.-ö. Statthalterei erhielten und damit der Abschluß des rüchfichtlich des Genossenschaftswesens bestehenden Provisoriums und insbesondere die Schaffung der Institutionen des schiedsgerichtlichen Ausschusses und der genossenschaftlichen Krankencasse nothgedrungen einer späteren Zeit vorbehalten bleiben mußte.

Begreiflicherweise ließ die mißglückte Statutenverfassung den Eifer mancher Genossenschaft vollends erkalten und bedurfte es neuer eindringlicher Mahnungen, bevor dieselben ihre Arbeit wieder aufnahmen. Manche Gehilfenversammlungen aber giengen sogar so weit, daß sie die Nichtgenehmigung der Statuten zum Anlasse nahmen, jede weitere Mitwirkung zu verweigern, und selbst die gewählten Functionäre haben in solchen Fällen ihre Stellen zurückgelegt, ohne zu bedenken, daß die Gewerbegesetzgebung hauptsächlich die materielle Lage und das Wohl der Arbeiter im Auge hatte und namentlich die Genossenschaften als jene Organe angesehen werden müssen, durch welche die Besserung der materiellen Lage der Hilfsarbeiter vermittelt werden soll.

Hiezu kommt noch, daß bei gewissen Genossenschaften zwischen den Gewerbsinhabern und den Hilfsarbeitern ein tiefgreifender Antagonismus bestand, welcher ein gedeihliches Zusammenwirken beider Stände sehr erschwerte und auch bei der Statutenverfassung in der Weise zum Durchbruche kam, daß sich Meister und Gehilfen über manche Bestimmungen nicht zu einigen vermochten und daher beide Theile abge sondert Entwürfe ausarbeiteten und um deren Genehmigung nachsuchten.

In derlei Fällen gestaltete sich die Ausarbeitung der Statuten zu einem veritablen Kampfe ums Recht, bei dem keiner der beiden Theile bedachte, daß eine zu weit getriebene einseitige Verfolgung der Classeninteressen nur allzu leicht zur Schädigung des aufrechten Bestandes beider führen muß.

Glücklicherweise bildeten die letzteren Fälle die Ausnahme und wird es hoffentlich auch hier dem werktthätigen Eingreifen des Magistrates gelingen, die herrschenden Gegensätze auszugleichen und den betreffenden Genossenschaften die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu ermöglichen, zu denen die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Gewerbsinhabern und ihren Hilfsarbeitern in Bezug auf den Lehr- und Arbeitsverband in erster Richtung gehört.

Gestaltete sich unter diesen Umständen schon die Prüfung der vorgelegten Statutenentwürfe zu einer überaus mühevollen Arbeit, so machte die nun folgende Umarbeitung der Statuten auf Grundlage der von der k. k. n.-ö. Statthalterei erlassenen Verbesserungsaufträge eine Reihe schwieriger und zeitraubender Verhandlungen nothwendig, und ungeachtet die nothwendigen Verbesserungen dem Verständnisse der Genossenschaften in der oben angedeuteten Weise näher gebracht worden waren, sah sich der Magistrat in vielen Fällen gezwungen, die aufgetragenen Abänderungen schließlich doch selbst zu formulieren.

Eine weitere Schwierigkeit erwuchs dem Magistrate durch das Erscheinen des die Beziehungen der Gewerbsinhaber zu ihren Hilfsarbeitern regelnden Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22. Die auf die Hilfsarbeiter bezug habenden Bestimmungen des Normalstatutes verloren hiedurch ihre Giltigkeit, und mußte der Magistrat dafür Sorge tragen, daß die betreffenden Stellen den Vorschriften des citierten neuen Gesetzes entsprechend abgeändert werden.

Selbstverständlich hat der Magistrat, wenn auch die eingelangten zahlreichen Statutenentwürfe vollauf zu thun gaben, dennoch die ihm noch rüchfichtlich des Restes

der nicht constituirten Genossenschaften, beziehungsweise Gehilfenversammlungen obliegenden Aufgaben auch nicht aus dem Auge verloren und, in dieser Richtung seine Thätigkeit fortsetzend, an eine Anzahl von Genossenschaften die Aufforderung ergehen lassen, die zur ersten Einberufung der Gehilfenversammlung erforderlichen Verzeichnisse der Gehilfen mit möglichster Beschleunigung vorzulegen, was den Erfolg hatte, daß angesichts des Umstandes, als bei 71 Genossenschaften die Gehilfenversammlungen bereits constituiert waren und bei mehreren Genossenschaften, wie bei den Fraguern, Sauerkräutlern, Donaufischern, Trödlern u., keine Gehilfen existieren, zu Ende des Berichtsjahres eine sehr geringfügige Anzahl von gewerblichen Corporationen im hiesigen Bezirke bestand, bei denen die Bildung der fraglichen Institution noch nicht in Angriff genommen war. Der Magistrat hat auch diese Genossenschaften zur Vorlage der Gehilfenverzeichnisse aufgefordert und damit die Activierung der Gehilfenversammlung auch rücksichtlich dieser Corporationen angebahnt.

Von den noch nicht einmal provisorisch constituirten Genossenschaften wurde das Gremium der Wiener Kaufmannschaft zur Vorlage eines Mitgliederverzeichnisses aufgefordert und in dieser Weise die Neuconstituierung dieser Körperschaft im Sinne des § 106 des neuen Gewerbegesetzes veranlaßt.

Um schließlich die Bildung der schiedsgerichtlichen Ausschüsse und die Activierung der genossenschaftlichen Krankencassen zu fördern, hat der Magistrat zur Sicherstellung eines gleichmäßigen und correcten Vorganges Instructionen an die Genossenschaften erlassen, die sich hinsichtlich des schiedsgerichtlichen Ausschusses vornehmlich auf die Vornahme der Wahlen der Mitglieder und Ersatzmänner, auf die Anfertigung der Wählerverzeichnisse, auf die Angelobung, dann auf die durch den Genossenschaftsvorsteher zu veranlassende Constituirung des schiedsgerichtlichen Ausschusses erstreckten, während dieselben bei den Krankencassen auf die Vorfrage, ob eine eigene Krankencasse errichtet, beziehungsweise die bei der Genossenschaft bereits bestehende Krankencasse in eine solche im Sinne der §§ 121 bis 121 h Gewerbegesetz umgestaltet oder zu einer bereits bestehenden derlei Anstalt beigetreten werden soll, ferner auf die Ausarbeitung der Statuten, auf die Vertretung der Gewerbsinhaber in der Generalversammlung und endlich auf die Ausübung des den Gewerbsinhabern gemäß § 121 h des Gewerbegesetzes in der Generalversammlung zustehenden Stimmrechtes Bezug hatten.

Hinsichtlich des Genossenschaftswesens ist weiter zu bemerken, daß sich die zu einer Genossenschaft vereinigten, früher getrennt gewesenen Genossenschaften der Seidenfärber und der Schön- und Schwarzfärber am 22. März 1885, die Kleinhändler mit Brennmaterialien am 9. August 1885 und die Graveure am 22. November 1885 als Genossenschaft constituiert haben, und daß außerdem bei den Genossenschaften der Schilder- und Schriftenmaler am 1. März 1885, der Seiden-, Schön- und Schwarzfärber am 26. April 1885, der Parfumeure, Seifensieder und Bierzeuger am 20. April 1885, der Schuhmacher am 10. Mai 1885, der Sonnen- und Regenschirmmacher am 14. Juni 1885, der Bäcker am 7. Juli 1885, der Webwarenzurichter am 10. September 1885 und endlich der Kaffeesieder am 30. November 1885 die Gehilfenversammlungen ins Leben gerufen worden sind. Ferner wurden zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. October 1885 die Kunstblumenerzeuger, Kranzgebinder, Blumenlaub- und Blumenbestandtheile- Erzeuger aus der Genossenschaft der Fußwarenerzeuger ausgeschieden und zu einer selbständigen Genossenschaft vereinigt.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juli 1885 wurde ausgesprochen, daß die Bezeichnung einer gewerblichen Corporation als Kunstgewerbegenossenschaft gesetzlich nicht zulässig ist.

Schließlich mögen die übrigen normativen Bestimmungen, die im Verlaufe des Jahres 1885 theils zur Ergänzung, theils zur Erläuterung der beiden Gewerbe-gesetz-novellen erlassen wurden, hier in chronologischer Reihenfolge und ihrem wesentlichen Inhalte nach Platz finden:

1. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Jänner 1885, die gewerbliche Behandlung der mit der Ausübung der Dienstvermittlung verbundenen Beherbergung und Verpflegung stellensuchender Personen betreffend.

2. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Jänner 1885, womit die Anzeigepflicht zur Verständigung der Gewerbsbehörden und des k. k. Gewerbe-Inspectors von Unfällen im Fabrikbetriebe geregelt wird.

3. Verordnung des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 15. Jänner 1885, R.-G.-Bl. Nr. 12, womit die Eintheilung der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in 12 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der k. k. Gewerbe-Inspectoren bekanntgegeben wird und die Instruction für den k. k. Central-Gewerbe-Inspector sowie die Instructionen für die k. k. Gewerbe-Inspectoren publiciert werden.

4. Statthalterei-Erlaß vom 22. Jänner 1885, die Auslegung der auf die Entscheidung streitiger Gewerbsrechte bezughabenden Bestimmungen des § 36 der Gewerbeordnung betreffend.

5. Statthalterei-Erlaß vom 29. Jänner 1885, wonach die gewerbsmäßig ausgeübte Beschäftigung der Einrichtung und Ausschmückung von Wohnungen als eine den Bestimmungen der Gewerbeordnung unterliegende Unternehmung anzusehen ist.

6. Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Februar 1885, womit das Wahlrecht der Frauen bei den Genossenschaftswahlen und in den übrigen genossenschaftlichen Institutionen außer Zweifel gestellt wird.

7. Statthalterei-Erlaß vom 20. Februar 1885, womit aus Anlaß der Prüfung des Statutes für die Genossenschaft der Taschner entschieden wurde, daß der Umfang des Genossenschaftsbezirkes auf den Wiener Polizeirayon zu beschränken ist.

8. Magistratsbeschuß vom 26. Februar 1885, womit bei jenen freien und handwerksmäßigen Gewerben, welche derart ausgeübt werden, daß der Gewerbsinhaber oder dessen Hilfsarbeiter in den Häusern und Wohnungen der Kundschaften Handierungen vorzunehmen haben, die Einleitung polizeilicher Erhebungen über die Vertrauenswürdigkeit und Verlässlichkeit bezüglich der Person des Gewerbswerbers angeordnet wird.

9. Gesetz vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, womit die Bestimmungen über das Pfandleihergewerbe publiciert werden, beziehungsweise dieses Gewerbe unter die concessionierten eingereiht wird.

10. Gesetz vom 14. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 43, betreffend Änderungen der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 27. December 1880, R.-G.-Bl. Nr. 151, bezüglich der Abänderung der Erwerb- und Einkommensteuergesetze und Vorschriften in ihrer Anwendung auf Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorshufscassen.

11. Statthalterei-Erlaß vom 15. April 1885, betreffend die Competenz des Handelsgerichtes in Fällen des Gebrauches einer nicht zustehenden Firma.

12. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht vom 24. April 1885, R.=G.=Bl. Nr. 57, womit jene gewerblichen Unterrichtsanstalten bezeichnet werden, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen. Diese Verordnung ist eine Ergänzung und theilweise Abänderung der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R.=G.=Bl. Nr. 50.

13. Ministerial-Erlass vom 24. April 1885 an alle politischen Landesbehörden, betreffend die Zeugnisse solcher Fachschulen, welche mehrere gewerbliche Fächer umfassen.

14. Statthaltereie-Erlass vom 4. Mai 1885, betreffend die Grenzen des genossenschaftlichen Wirkungskreises in Absicht auf den Befähigungsnachweis bei handwerksmäßigen Gewerben.

Die k. k. n.-ö. Statthaltereie hat nämlich zufolge dieses Erlasses dem von der Wiener Schuhmachergenossenschaft gestellten Ansuchen, um Veranlassung, daß sämtliche Gesuche um Ausfertigung eines Gewerbescheines für das Schuhmachergewerbe von Seite der Gewerksbehörde vorerst der Genossenschaft zur Erhebung und Constatierung des Befähigungsnachweises übersendet werden, keine Folge gegeben. Nach den bestehenden Vorschriften sind eben bei den handwerksmäßigen Gewerben die Gewerksbehörden erster Instanz allein berufen, auf Grund des von ihnen geprüften Befähigungsnachweises den Gewerbeschein auszufertigen oder den Gewerbsbetrieb zu untersagen. Den Genossenschaften selbst ist kein Einfluß auf diese Amtshandlung überhaupt eingeräumt, noch weniger aber eine Controlle der Gewerksbehörde. Die Schuhmachergenossenschaft wurde ferner aufmerksam gemacht, daß im Sinne der einschlägigen Gesetzesbestimmungen die Bestätigung der Lehr- und Arbeitszeugnisse von dem Vorsteher jener Genossenschaft und jener Gemeinde vorzunehmen ist, welcher der das Zeugnis ausfertigende Lehrherr, beziehungsweise Arbeitgeber angehört.

15. Handelsministerial-Erlass vom 11. Mai 1885, betreffend die Inspection der mit Arbeitsmaschinen ausgestatteten gewerblichen Lehranstalten (Instruction für die k. k. Gewerbeinspectoren).

16. Verordnung des Justizministeriums vom 12. Mai 1885, womit die Regelung der Lohn- und Preistarife für die gewerblichen Arbeiten in den Strafanstalten angeordnet wird.

17. Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 12. Mai 1885, R.=G.=Bl. Nr. 69, womit das Formulare der Arbeitsbücher für gewerbliche Hilfsarbeiter festgestellt wird.

18. Handelsministerial-Erlass vom 12. Mai 1885, an die Statthalter und Landespräsidenten, betreffend die Ausfertigung der neuen Arbeitsbücher.

19. Finanzministerial-Erlass vom 23. Mai 1885, an sämtliche Finanzlandes- und Finanzdirectionen, betreffend die Stempelbehandlung der in die Arbeitsbücher einzutragenden Arbeitszeugnisse und Reiselegitimationen.

20. Statthaltereie-Erlass vom 23. Mai 1885, betreffend die Vorschriften bezüglich der Ausfertigung der Arbeitsbücher und der Geltung der letzteren als Reise-, respective Legitimationsurkunden.

21. Statthaltereie-Erlass vom 25. Mai 1885, betreffend die mit Handelsministerial-Erlasse vom 14. Mai 1885 normierte Verwendung der wegen Übertretungen der Gewerbeordnung verhängten Geldstrafen.

22. Circulare der k. k. Generaldirection der Tabakregie vom 29. Mai 1885 an die k. k. Tabakhauptfabriken in Betreff der Anwendung der Gewerbegeetze.

23. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juni 1885, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, über den Betrieb des Pfandleihergewerbes.

24. Erlaß des Handelsministeriums vom 28. Juni 1885, intimiert mit Statthaltereie-Erlaß vom 8. Juli 1885, womit entschieden wurde, daß die Schuh-Obertheil-Erzeugung als ein integrierender Bestandtheil des Schuhmachergewerbes anzusehen ist und die Bewerber zur Beibringung des Befähigungsnachweises zu verhalten sind. Ferner hat die Statthaltereie über Bericht des Magistrates mit Erlaß vom 5. Jänner 1886 eröffnet, daß wegen der Zuweisung der Schuh-Obertheil-Herrichter zur Genossenschaft der Schuhmacher das Erforderliche zu verfügen sei.

25. Magistratsbeschuß vom 16. Juli 1885, wonach die Erzeugung von Kinderwagen als ein fabrikmäßiges, in die Kategorie der Korbflechtwaren-Erzeugung gehöriges freies Gewerbe zu behandeln ist.

26. Verordnung des Handelsministeriums und des Ministeriums des Innern vom 20. Juli 1885, R.-G.-Bl. Nr. 116, womit die Einreihung des Betriebes von Informationsbureau zum Zwecke der Auskunftsertheilung über die Creditverhältnisse von Firmen unter die concessionierten Gewerbe verfügt wird.

27. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1883 (Statthaltereie-Erlaß vom 1. August 1883), die sanitätspolizeiliche Überwachung gebrannter geistiger Getränke bei den Erzeugern, Verschleißern und Schänkern betreffend.

28. Handelsministerial-Erlaß vom 20. August 1885, Vorgang bei Ertheilung von Concessionen zum Betriebe der Informationsbureau.

29. Statthaltereie-Erlaß vom 3. September 1885, womit entschieden wurde, daß die Schlossergehilfen von der Errichtung einer genossenschaftlichen Krankencasse nicht dispensiert werden können und der allgemeinen Arbeiterkrankencasse nicht beitreten dürfen, da die Statuten der allgemeinen Arbeiterkrankencasse den Bestimmungen der §§ 121—121h der neuen Gewerbeordnung nicht entsprechen und daher die Bedingung nicht erfüllt ist, unter welcher von der Bildung einer genossenschaftlichen Krankencasse Umgang genommen werden darf.

30. Statthaltereie-Erlaß vom 10. October 1885, die mit Handelsministerial-Erlasse vom 2. October 1885 normierte Verwendung der wegen Übertretung der gewerbegesetzlichen Vorschriften verhängten Geldstrafen betreffend.

31. Handelsministerial-Erlaß vom 17. October 1885 an sämtliche Handels- und Gewerbekammern, betreffend die Vorlage der Monatsausweise über registrierte Marken.

32. Statthaltereie-Erlaß vom 18. October 1885, wonach der Magistrat verpflichtet wird, die Wahlauschreibung bei Gehilfenversammlungen, wo kein Obmann da ist, selbst vorzunehmen.

33. Handelsministerial-Erlaß vom 23. October 1885 an alle politischen Landesbehörden, betreffend die Ausfolgung von Arbeitsbüchern an ausländische Hilfsarbeiter.

34. Finanzministerial-Erlaß vom 4. November 1885 an alle Finanzlandesbehörden, betreffend die Stempelbehandlung der in die Arbeitsbücher einzutragenden Reiselegitimationen.

35. Statthaltereierlass vom 15. November 1885, womit (aus Anlaß der Prüfung des Genossenschaftsstatutes der Gastwirte) entschieden wurde, daß die Stellvertreter das Wahlrecht nicht besitzen und zu den Mitgliedern der Genossenschaft nicht gehören.

36. Verordnung des Ministeriums des Innern und des Handels vom 17. November 1885, R.=G.=Bl. Nr. 166, betreffend das Halten von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in unverschlossenen Gefäßen durch die Händler mit derlei Flüssigkeiten in ihren den Kunden zugänglichen Geschäftslocalitäten.

37. Statthaltereierlass vom 26. November 1885, wodurch entschieden wurde, daß die Erzeugung von Marmorplatten nicht das concessionierte Steinmehrgewerbe deckt, sondern als ein selbständiges freies Gewerbe zu behandeln ist.

38. Übereinkommen vom 7. December 1885 zwischen dem k. k. Handelsministerium, dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Finanzministerium in Betreff der Inspection der k. k. Tabakfabriken durch die k. k. Gewerbe-Inspectoren. Instruction für die k. k. Gewerbe-Inspectoren.

39. Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 30. December 1885, R.=G.=Bl. Nr. 13 ex 1886, betreffend die Einreihung der Leichenbestattungsunternehmungen unter die concessionierten Gewerbe.

Von den Strafamtsbehandlungen wegen Übertretung gewerbepolizeilicher Vorschriften war bereits auf Seite 30 und 31 die Rede.

Im Jahre 1885 wurden 17 Klagen über Privilegiumseingriffe beim Magistrate eingebracht, von welchen 10 erledigt wurden; in 7 Fällen war das Verfahren am Jahreschlusse noch im Zuge; 9 Klagen wurden zurückgezogen, in 1 Falle wurde der Kläger nach Beendigung des Verfahrens abgewiesen. In 13 Fällen wurde ein Kunstbefund angeordnet, in 5 Fällen erfolgte die Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände. In 1 Falle wurde an die 2. Instanz (k. k. Statthaltereie) recurriert, welche die Entscheidung der 1. Instanz bestätigt hat.

Die Zahl der Markenschutzstreitigkeiten betrug 52. Das Verfahren fand seinen Abschluß durch Abstehung von der Klage in 11 Fällen, durch Bestrafung des Beklagten in 7 Fällen; in 36 Fällen war dasselbe am Schlusse des Jahres noch anhängig. Die verhängten Geldstrafen betragen 80 fl. Gegen die Entscheidung des Magistrates wurde in 3 Fällen an die 2. Instanz (k. k. Statthaltereie), und zwar zweimal ohne Erfolg recurriert; in 1 Falle wurde das Magistratsurtheil aufgehoben und dasselbe über den von der Partei eingebrachten Recurs von der 3. Instanz (k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium) unter Aufhebung der Statthaltereieentscheidung abgeändert. In 7 Fällen ist ein Sachverständigenbefund angeordnet und in 52 Fällen vor der Entscheidung die Beschlagnahme der bezüglichlichen Erzeugnisse, Werkzeuge und Hilfsmittel verfügt worden.

Die Zahl der Musterschutzstreitigkeiten betrug 7. Das Verfahren fand in 4 Fällen durch Abstehung von der Klage und in 1 Falle durch Bestrafung des Beklagten seinen Abschluß; in 2 Fällen war dasselbe am Schlusse des Jahres noch im Zuge. Die Strafe bestand bloß in der Einstellung des Gebrauches des widerrechtlichen

Musters. Gegen diese Entscheidung des Magistrates wurde recurriert, dieselbe aber von der 2. Instanz (k. k. Statthalterei) bestätigt. In einem Falle wurde ein Sachverständigenbefund angeordnet; die Beschlagnahme oder sonstige Verwahrung der bezüglichen Erzeugnisse von der Entscheidung fand in allen 7 Fällen statt.

Wie in den früheren Verwaltungsberichten wird hier noch der Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Unterstützung des Kleingewerbes Wiens Erwähnung gethan, über deren Entstehung, Zweck und Verhältnis zu den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Näheres in dem Verwaltungsberichte für die Jahre 1877—1879 auf S. 747 enthalten ist. Der Fond dieser Stiftung stellte sich zu Ende des Jahres 1885 auf 436.508 fl. 25 kr. in Barem. Zu derselben Zeit bezifferten sich die an 28 gewerbliche Associationen gegen deren Accepte gegebenen Darlehen mit 408.300 fl. Die Erträgnisse beliefen sich auf 14.905 fl. 34 kr., die Auslagen auf 3551 fl. 77 kr.

Die Bilanz des Jahres 1885 wies an Activen 490.954 fl. 89 kr. aus; dieselben bestanden hauptsächlich aus den erwähnten Accepten per 408.300 fl. und aus Einlagen bei der ersten österreichischen Sparcasse per 80.621 fl. 46 kr.; die Passiven setzen sich aus dem Stiftungsfonde per 436.508 fl. 25 kr., der Reserve per 48.215 fl. 42 kr., einem zur Unterstützung für Gewerbeschulen bestimmten Betrage von 2000 fl. und den Anticipativzinsen per 4231 fl. 22 kr. zusammen.

B. Besondere Angelegenheiten.

Handelsangelegenheiten. Mit Statthalterei-Erlass vom 3. Jänner 1885 wurde die Berechtigung der Nürnberger- und Galanteriewarenhändler zum Verschleiß von Sonnen- und Regenschirmen anerkannt und bemerkt, daß durch diese Entscheidung das Recht der Sonnen- und Regenschirmmacher zu alleinigen Erzeugung von Schirmen gänzlich unberührt gelassen wird.

Der Magistrat erkannte in der Sitzung vom 24. September 1885, daß die Geldwechsler berechtigt seien, Silber in Barren und im granulierten Zustande zu verkaufen.

Mit Statthalterei-Erlass vom 12. Juli 1885 wurde infolge Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 7. Juli 1885 angeordnet, daß vom 13. Juli 1885 an die Waren aus Oesterreich-Ungarn, weil diese Länder infolge ihrer Verträge mit Rumänien Anspruch auf die Verzollung nach dem Conventionaltarife bis 1. Juni 1886 haben, bei ihrem Eintritte in Rumänien mit Ursprungscertificaten, welche von den Ortsbehörden auszustellen sind, versehen sein müssen.

Pressegewerbe. Der Statthalterei-Erlass vom 12. Februar 1885 behandelt die Frage der Zulässigkeit der Verleihung beschränkter Buchdruckereiconcessionen und bemerkt, daß auch für die Erlangung solcher Concessionen der Nachweis einer fachlichen Befähigung wie für unbeschränkte Buchdruckereiconcessionen erforderlich sei.

Mit Statthalterei-Erlass vom 16. Juni 1885 wurde über Antrag des Magistrates entschieden, daß bei der Verleihung der Bewilligung zur Haltung des Apparates

Cyclostil wie beim Hektographen im Sinne der Ministerialverordnung vom 4. Jänner 1859, R.-G.-Bl. Nr. 10, vorzugehen sei, wenn es sich nicht um den gewerbsmäßigen Vertrieb der hiebei gemachten Abzüge handelt.

Weiter ist hier noch der Handelsministerial-Erlass vom 5. October 1885 anzuführen, womit der Recurs der Buchhandlungsgehilfen gegen die Statthaltereien-Entscheidung vom 11. Juni 1885 mit dem Begehren um Einreihung unter das gewerbliche Hilfspersonal höherer Kategorie (für höhere Dienstleistungen), beziehungsweise um Enthebung von der Verpflchtung zur Constituirung der Gehilfenversammlung abgewiesen worden ist.

Gast- und Schankgewerbe. Bei Ertheilung und Übertragung von Gast- und Schankconcessionen und namentlich bei Verpachtung derselben wurde von dem Magistrate auch im abgelaufenen Jahre mit strenger Anwendung der mit der Gewerbegezetznovelle vom 15. März 1883 eingeführten Neuerungen vorgegangen. Bezüglich der Verpachtung von Gast- und Schankconcessionen stellte sich das befriedigende Ergebnis heraus, daß die Anzahl der verpachteten Gewerbe sich durch Auflösung der Pachtverträge und Übergang der Gewerbe in den Eigenbetrieb der Concessionsinhaber fortwährend verminderte. Von den mit Jahreschluß in Wien bestandenen 3284 Gast- und Schankgewerben waren 383 verpachtet; diese Anzahl der verpachteten Gewerbe kann im Verhältnisse zu der Gesamtzahl der Gast- und Schankgewerbe schon aus dem Grunde nicht als eine übergroße angesehen werden, weil unter den verpachteten Gewerben stets auch eine namhafte Anzahl von Realgewerben (radicierte, verkäufliche und kammergütliche Gewerbe) sich befindet, auf welche die in der gedachten Novelle enthaltene Beschränkung der Verpachtungen keine Anwendung findet.

In normativer Beziehung ist Folgendes bemerkenswert:

Zufolge Handelsministerial-Erlasses vom 10. December 1884 dürfen Gast- und Schankgewerbes-Concessionen nicht mehr unter Benennungen verliehen werden, welche, wie z. B. der Ausdruck Gasthaus, Schankhaus, Garlküche u. dgl., zwar unter den der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 vorangegangenen Normen zulässig waren, durch die derzeit geltende Gewerbegezetgebung aber unstatthaft geworden sind, und es sind daher bei Concessionsverleihungen ausschließlich nur die im § 16 der Gewerbegezetznovelle vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, vorkommenden Benennungen der einzelnen Berechtigungen zu gebrauchen.

Der Erlass des Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1885 erklärt es als zulässig, daß die im § 16 der erwähnten Novelle aufgezählten Gast- und Schankgewerbes-Berechtigungen, wenn es von den Concessionswerbern verlangt wird, auch in einem beschränkteren als in dem im obigen Paragraphen ausgedrückten Umfange, z. B. mit der Beschränkung auf die Concession bloß zur Verabreichung von kalten Speisen oder zum Ausschanke ausschließlich nur von Wein oder nur von Bier, ertheilt werden.

Mit dem Statthaltereien-Erlasse vom 1. Juli 1885 wurde aus Anlaß eines vorgekommenen Falles erinnert, daß die Ertheilung der Concession zum Betriebe von Gast- und Schankgewerben im Prater dem Magistrate als Gewerbebehörde zusteht, daß aber die Inbetriebsetzung der Concession an die vorerst noch zu erwirkende Bewilligung der k. k. Polizeidirection gebunden ist, welche Bewilligung wieder die Zustimmung der competenten k. k. Hofbehörde zur Voraussetzung hat.

Weiters wurde mit dem Erlasse der k. k. Polizeidirection vom 10. October 1885 untersagt, daß die in Belustigungsorten und Schanklocalen als Cassierinnen oder zur Bedienung der Gäste in Verwendung stehenden Frauenspersonen Costüme tragen, welche von der gewöhnlichen ortsüblichen Bekleidung abweichen.

Approvisionnementsgewerbe. Mit dem Erlasse der k. k. Statthalterei vom 2. Jänner 1885 wurden Directiven für die gewerbsrechtliche Beurtheilung der von Müllern betriebenen Schwarzbrotbäckerei gegeben.

Mit dem Erlasse vom 6. März 1885 hat dieselbe über das Ersuchen der Genossenschaft der Fleischselcher in Wien um Bestimmung der Gewerbsrechte der Fleischselcher und Fleischhauer erkannt, daß den Fleischhauern ausschließlich das Recht zum Verkaufe von frischem Rindfleisch, Kalbfleisch und Lammfleisch, den Fleischselchern ausschließlich das Recht zur Erzeugung und zum Verkaufe von Selchfleisch, geräucherem Speck und Würsten aller Art und beiden Gewerben gemeinschaftlich das Recht zum Schlachten von Schweinen und zum Verkaufe von frischem Schweinefleisch und Schweinefett zustehe. Infolge dieser Entscheidung wurden seitens der hiesigen Fleischselchergenossenschaft zahlreiche Anzeigen gegen Fleischhauer wegen Gewerbsüberschreitung durch die Erzeugung und den Verkauf von Selchwaren erstattet und die Strafamtshandlungen gegen dieselben im Marktdepartement durchgeführt.

Da die große Zahl der in Wien bestehenden Milch- und Gebäckverschleißer bisher keiner Genossenschaft angehörte, hat sowohl die Genossenschaft der Milchmeier, wie die der Fragner um die Einreihung dieser Gewerbsleute in ihren Genossenschaftsverband angefragt; die Entscheidung der Landesstelle hierüber steht noch aus.

Auch im verflossenen Jahre wurde über zahlreiche Lohnklagen, insbesondere der Bäcker- und Fleischselchergehilfen gegen ihre Arbeitsgeber verhandelt; in den meisten Fällen wurde die Verhandlung durch Vergleich der Parteien beendet.

Ferner konnte man wie seit einer Reihe von Jahren eine abermalige Abnahme in der Zahl der Anmeldungen von Fragnergewerben bemerken; außerdem haben viele Fragner ihre Gewerbsberechtigung zurückgelegt, um das umfassendere Befugnis des Gemischtwarenverschleißes zu erlangen.

Pfandleihergewerbe. Mit der Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 24. April 1885 sind Vorschriften über die Buchführung bei diesem Gewerbe gegeben worden. Mit dem Erlasse der k. k. u.-ö. Statthalterei vom 3. September 1885 wurden die Zahl und die Standorte der in Wien zu errichtenden Pfandleihergewerbe normiert, und zwar für den I. und II. Bezirk je 7, für den III., V., VI., IX. und X. Bezirk je 3 und für den IV., VII. und VIII. Bezirk je 2, zusammen für ganz Wien 35 derlei Gewerbe in Aussicht genommen. Ferner ist mit dem Statthalterei-Erlasse vom 15. November 1885 der vom Magistrate im Einvernehmen mit der k. k. Polizeidirection verfaßte Entwurf einer Geschäftsordnung für die Pfandleiher genehmigt worden. Im Berichtsjahre wurden 2 Pfandleihgewerbe verliehen, und zwar je eines für den VII. und IX. Bezirk.

Verschiedene Gewerbe. Anlässlich der Verleihung der Concession zum Betriebe des Hufschmiedgewerbes an einen diplomierten Thierarzt wurde die Frage angeregt, ob das thierärztliche Diplom an und für sich den Nachweis der besonderen Befähigung für

die Concession zur gewerbmäßigen Ausübung des Hufbeschlages vertreten könne, und wurde gegen den diese Frage im bejahenden Sinne beantwortenden Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. April 1885 eine Vorstellung der Vorstehung der Huf- und Wagen Schmiede-Genossenschaft in Wien eingebracht.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 25. Februar 1886 im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium über diese Vorstellung auszusprechen befunden, daß das thierärztliche Diplom an und für sich nicht als ein ausreichender Nachweis der behufs Erlangung der Concession zur gewerbmäßigen Ausübung des Hufbeschlages erforderlichen besonderen Befähigung angesehen werden kann, weil in der Ministerialverordnung vom 21. Juni 1874, R.-G.-Bl. Nr. 100, auf welche sich die Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 151, Punkt 10 bezieht, ausdrücklich gefordert wird, daß die Bewerber um die gedachte Concession den Nachweis ihrer Befähigung entweder durch ein Zeugnis über den mit Erfolg gehörten halbjährigen Hufbeschlagskurs oder durch ein Zeugnis liefern, welches bestätigt, daß sie vor einer Prüfungscommission im Sinne der Ministerialverordnung vom 27. August 1873, R.-G.-Bl. Nr. 140 bei der Hufbeschlagsprüfung entsprochen haben. An dieser ausdrücklichen Bestimmung der Ministerialverordnung vom 21. Juni 1874, welche seither nicht geändert wurde, ist sich auch fernerhin zu halten.

Mit der Ministerial-Verordnung vom 17. Jänner 1885, R.-G.-Bl. Nr. 8 wurden die Einrichtungen und Vorkehrungen normiert, welche zum Schutze der bei der Erzeugung von Phosphorzündwaren beschäftigten Personen erforderlich sind.

Anlässlich eines Recurses der Sattlergenossenschaft hat die k. k. n.-ö. Statthalterei am 2. Februar 1885 entschieden, daß den Pferdebahn- und Warentransport-Unternehmungen, Großfuhrinhabern und Stellfuhrinhabern durchaus nicht verwehrt werden kann, eigene Hausfacklereien zu halten, um sich die für ihr Geschäft erforderlichen Sattlerarbeiten selbst zu erzeugen.

Mit Erlaß der k. k. Statthalterei vom 18. December 1884 wurde das Ansuchen der Genossenschaft der Pfaidler um Aufnahme des Pfaidlergewerbes und der dazu gehörigen Gewerbe der Weiß- und Kunststickerei, dann der Cravatten- und Niedererzeugung unter die handwerksmäßigen Gewerbe abgelehnt; der Zudrang zum Pfaidlergewerbe war sehr bedeutend.

Der Statthalterei-Erlaß vom 30. November 1884 betrifft die gewerbliche Beurtheilung der Erwerbsthätigkeit der sogenannten nichtautorisierten Architekten und bestimmt, daß die Ausübung von Geschäften, welche in den Wirkungskreis der behördlich autorisierten Privattechniker fallen, durch andere Personen, insolange sich diese nicht den Charakter behördlich autorisierter Privattechniker anmaßen, niemals den Thatbestand der unbefugten Ausübung des Befugnisses eines solchen Privattechnikers begründe.

Mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Juni 1885 wurde erklärt, daß die Sodawassererzeugung keine Concession nach § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung sei.

Der Statthalterei-Erlaß vom 1. September 1885 erklärt die Zurücknahme einer Privatgeschäftsvermittlungs-Concession aus dem Titel des längeren Nichtbetriebes als unzulässig.

Nach Inhalt der Statthalterei-Entscheidung vom 24. Februar 1885 hat der Befähigungsnachweis für das Sattlergewerbe auch für den Antritt des Riemen-gewerbes zu gelten. —

Die Betheiligung der Arbeiter an den Wahlen in das Gewerbegericht für die Maschinen- und Metallwaren-Industrie war im Jahre 1885 eine ebenso rege, wie im Jahre 1884.

Hausierwesen¹⁾. Die Hausierbewilligung — zu unterscheiden von der Gestattung des Austragens von Waren durch Gewerbsleute — wurde im Jahre 1885 in 1491 Fällen nach dem Hausierpatente ertheilt, respective erneuert. Außerdem wurden 138 Lizenzen für solche Personen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen ausüben, als: Volksfänger, Musiker, Gymnastiker, Escamoteure u. a. m. ausgefertigt. Die Summe der im abgelaufenen Jahre von Hausierern und den vorbezeichneten Personen eingehobenen Steuern betrug 13.051 fl. 94 kr. Von 502 Parteien, welche mit von fremden Behörden ausgestellten Hausierpässen versehen waren, wurde eine Erwerbsteuer-Nachzahlung geleistet.

Von den Strafamtshandlungen wegen Übertretung des Hausierpatentes ist bereits auf S. 30 und 31 die Sprache gewesen.

In Beziehung auf das Hausierwesen sind folgende im Jahre 1885 erlassene normative Bestimmungen anzuführen:

Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht mit Erlass vom 28. December 1885 entschieden, dass die Gewerbeordnung, somit auch das Gesetz vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, welches im § 75 die Vorschrift über die Sonntagsruhe aufstellt, und die darauf bezüglichen Ministerialverordnungen nach Artikel V, lit. q des Kundmachungspatentes zum Gesetze vom 20. December 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, auf den Hausierhandel keine Anwendung finden.

Mit Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. October 1885 wurde der Magistrat zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 12. September 1885 angewiesen, bei der Ertheilung neuer Hausierbefugnisse mit aller Strenge vorzugehen und dieselbe thunlichst auf Personen zu beschränken, denen ein anderer Erwerb verschlossen ist.

Die Klagen der Gewerbsleute über die ihnen durch befugte und unbefugte Hausierer gebotene Concurrenz fanden im Jahre 1885 ihren Ausdruck in mehreren Eingaben von Gewerbsgenossenschaften um Abstellung von Übelständen beim Hausierhandel.

Anhangsweise wird hier noch bemerkt, dass im Jahre 1885 vom Magistrate in 74 Fällen die Bewilligung zur Abhaltung von freiwilligen Licitationen ertheilt worden ist; hievon unterblieben drei Licitationen über Anlangen der Parteien. Das Ansuchen der Kunst- und Buchhändler um gänzliche Auflassung der Licitationspercente bei Kunstauktionen wurde mit Gemeinderathsbeschluss vom 30. April 1885 zurückgewiesen.

1) Vergl. auch statistisches Jahrbuch Abschnitt XVII, Capitel D.